

Bekanntmachung

des
Marktes Altomünster

über die Widmung eines öffentlichen Geh- und Radweges

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung eines öffentlichen Geh- und Radweges

I. Gegenstand der Widmung

Bezeichnung des Straßenzuges:	Ohne Bezeichnung
Flurnr:	1144/1 und 1132 (Teilfläche)
Gemarkung:	Stumpfenbach
Anfangspunkt:	vgl. Lageplan
Endpunkt:	vgl. Lageplan
Länge:	510 m
Breite:	Weg 2,50 m
Anmerkung:	Widmungsbeschränkung

II. Verfügung der Widmung

Der oben bezeichnete neu hergestellte Weg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG).

III. Zeitpunkt

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

IV. Widmungsbeschränkungen

Eine Widmungsbeschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrrerverkehr wird verfügt.

V. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Altomünster (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG).



Die Verfügung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung kann während der üblichen
Amtszeiten vom

25.09.2025 bis 27.10.2025

in der Gemeindeverwaltung Altomünster, Zimmer EG.04 eingesehen werden.



Markt Altomünster, den 18.09.2025

Michael Reiter
(1. Bürgermeister)

ausgehängt am: 24.09.2025
abgenommen am: 28.10.2025